

SATZUNG

des Vereins FOMS Germany e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **FOMS Germany**.
2. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
4. Geschäftsstelle des Vereins ist Leipzig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.
2. Die Hauptzwecke des Vereins sind:
 - Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren aus ausgesuchten Tierauffangstationen und Tierheimen in der Republik Moldau (und ggf. weiteren europäischen und nicht-europäischen Ländern) an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in der EU, insbesondere dem deutschsprachigen Raum.
 - Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere in ausgesuchten Tierauffangstationen und Tierheimen in der Republik Moldau (und ggf. weiteren europäischen und nicht-europäischen Ländern).
 - Die Förderung, Betreuung und Unterstützung ehrenamtlicher Einsätze vor Ort in ausgesuchten Tierauffangstationen und Tierheimen in der Republik Moldau (und ggf. weiteren europäischen und nicht-europäischen Ländern), sowohl durch die Mitglieder von FOMS Germany, als auch durch interessierte und geeignete Dritte.
 - Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen und -organisationen, sowie veterinärmedizinischen Fakultäten an deutschen Hochschulen.
 - Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Einrichten und Unterstützung von Pflegestellen in Europa für aufgenommene Tiere zur artgerechten Aufnahme, Versorgung, Betreuung und Vermittlung in ein endgültiges Zuhause
 - tiermedizinische Versorgung von Tieren aus der Republik Moldau (und ggf. weiteren europäischen und nicht-europäischen Ländern).
 - die Errichtung, den Ausbau und die Betreibung von Auffangstationen und Tierheimen in der Republik Moldau (und ggf. weiteren europäischen und nicht-europäischen Ländern).
 - die Organisation und Finanzierung von Kastrationsaktionen in der Republik Moldau (und ggf. weiteren europäischen und nicht-europäischen Ländern).

- die Finanzierung von vorbeugenden Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und -seuchen, sowie deren Akutbehandlung.
- die Beratung und Informationsbereitstellung über sog. Haustiere.

3. Der Verein FOMS Germany ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

4. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen

Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Mittel, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Fahrtkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Die Höhe des Betrages wird jährlich bei der Hauptversammlung neu festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken.

4. Alle Mitglieder haben das Recht an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche (aktive) Mitglieder, jedoch nicht fördernde Mitglieder (passive). Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Nimmt ein ordentliches Mitglied länger als 6 Monate ohne wichtigen Grund, wie Krankheit oder Urlaub, nicht aktiv am Vereinsleben teil, so wird die Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft geändert. Dieses bedarf keine Mitteilungspflicht des Vorstandes.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit durch einen formlosen Mitgliedsantrag beim Vereinsvorstand beantragt werden. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung anerkannt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund (Verstoß gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins) zulässig, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der aktiven Mitglieder erforderlich ist. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sämtliche Bildrechte verbleiben beim Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden monetäre Mitgliedsbeiträge erhoben, welche bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres zu zahlen sind.
2. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.
3. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr und / oder eine Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von solchen Aufnahmegebühren und Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
6. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Zu Beginn der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Alle Mitglieder, ordentliche wie fördernde, haben das Recht:

- vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich:

- mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen.

Alle Mitglieder, ordentliche wie fördernde, verpflichten sich:

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung gem. § 7.
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen mitzuwirken.
- den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der KassenwartIn.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Formelle Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht vorschreiben, können vom Vorstand beschlossen werden.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Im Falle einer Haftung haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Auf der Mitgliederversammlung ist ein(e) RechnungsprüferIn zu wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von dem/der RechnungsprüferIn zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der/Die RechnungsprüferIn kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht des/der RechnungsprüferIn ist schriftlich niederzulegen. Der/Die RechnungsprüferIn darf kein Vorstandsmitglied sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Post und/oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen (Fristbeginn durch Aufgabe bei der Post oder per Mail). Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen.

3. VersammlungsleiterIn ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein(e) VersammlungsleiterIn von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der VersammlungsleiterIn. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

6. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Änderung der Vereinszwecke, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

8. Die Mitgliederversammlung hat eine(n) ProtokollführerIn zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben.

9. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im Hybridmodus statt, d. h. als Präsenzveranstaltung mit der Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme mittels Videochat. Bei Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder also nicht zwingend in Präsenz am Versammlungsort anwesend sein. Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) sind ebenfalls mittels elektronischer Kommunikation auszuüben, oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung, wenn die Stimmabgabe schriftlich vor der Durchführung der Mitgliederversammlung eingereicht wurde.

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Leipzig, 13.02.2022

(Unterschriften aller anwesenden Gründungsmitglieder)